

Verkündungsblatt 01/2026

06.01.2026

Inhaltsübersicht

Zentrale Ordnungen	2
Beitragsordnung für das Wintersemester 2025/26 für die Studierendenschaft der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen	2
Beitragsordnung für das Sommersemester 2026 für die Studierendenschaft der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen	5
Fakultät Gestaltung	8
Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Gestaltung (Allgemeiner Teil)	8
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit	25
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (Besonderer Teil)	25

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Beitragsordnung für das Wintersemester 2025/26 für die Studierendenschaft der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 12/2025

Die nachfolgende Fassung der Beitragsordnung für das Wintersemester 2025/26 für die Studierendenschaft der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen wurde am 2. Dezember 2025 vom Präsidium beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 6. Januar 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages.....	2
§ 2 Beitragspflicht.....	2
§ 3 Fälligkeit, Verjährung.....	2
§ 4 Inkrafttreten	3

§ 1 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierenden der HAWK pro Semester zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu entrichten haben, beträgt 10 Euro.
- (2) Der o.g. Betrag erhöht sich um den anteiligen Betrag, der für den Erwerb des Semestertickets und des Kulturtickets für die Studierenden der einzelnen Hochschulstandorte benötigt wird, sofern die Studierendenschaftsvertretung für die einzelnen Hochschulstandorte ein Semesterticket und/oder ein Kulturticket beschließt.
 - (a) Im Wintersemester 2025/26 gibt es an allen drei Standorten der HAWK ein Semesterticket und am Standort Göttingen ein Kulturticket, der Beitrag erhöht sich für die Standorte um folgende Beträge:
 - Semesterticketbeitrag für alle Standorte: 208,80 Euro
 - Kulturticketbeitrag Göttingen: 9,84 Euro
 - (b) Diese Beträge dienen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartner*innen des Semestertickets (Verkehrsbetriebe) und/oder des Kulturtickets (kulturelle Einrichtungen).
- (3) Die Hochschule erhält an diesem Betrag keinen Verwaltungskostenanteil. Die jeweilige Höhe des zu entrichtenden Betrages wird von Seiten der Hochschule (Immatrikulationsamt) mitgeteilt.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der HAWK.
- (2) Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von den Beitragszahlungen für dieses Semester befreit. Auf Antrag, der zeitgleich mit dem Urlaubsantrag gestellt werden muss, können sie ein Semesterticket für ihren Standort erhalten, der entsprechende Semesterticketbeitrag wird in diesem Fall fällig.
- (3) Studierende mit Freifahrtsscheinen auf Grund von Behinderung, bekommen den Semesterticketbeitrag auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag muss spätestens bis zum 15.09. für das laufende Sommersemester und spätestens bis zum 15.03. für das laufende Wintersemester vorliegen (Ausschlussfrist). Später eingehende Erstattungsanträge können für das jeweilige Semester nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Studierende können den Semesterticketbeitrag ganz oder teilweise erstattet bekommen. Die Erstattungsmodalitäten und -Fristen richten sich nach den dem Semesterticket zugrundeliegenden Verträgen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattungen.

§ 3 Fälligkeit, Verjährung

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für die Studierendenschaft erhoben.
- (2) Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden. Im Falle der Exmatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wurde.
- (3) Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Beitragsordnung für das Sommersemester 2026 für die Studierendenschaft der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

Stand 01/2026

Die nachfolgende Fassung der Beitragsordnung für das Sommersemester 2026 für die Studierendenschaft der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen wurde am 6. Januar 2026 vom Präsidium beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 6. Januar 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages.....	2
§ 2 Beitragspflicht.....	2
§ 3 Fälligkeit, Verjährung.....	2
§ 4 Inkrafttreten	3

§ 1 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierenden der HAWK pro Semester zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu entrichten haben, beträgt 10 Euro.
- (2) Der o.g. Betrag erhöht sich um den anteiligen Betrag, der für den Erwerb des Semestertickets und des Kulturtickets für die Studierenden der einzelnen Hochschulstandorte benötigt wird, sofern die Studierendenschaftsvertretung für die einzelnen Hochschulstandorte ein Semesterticket (Nahverkehr und/oder Kultur) beschließt.
 - (a) Im Sommersemester 2026 gibt es an allen drei Standorten der HAWK ein Semesterticket, am Standort Göttingen zusätzlich ein Kulturticket, der Beitrag erhöht sich für die Standorte um folgende Beträge:
 - Semesterticketbeitrag (alle Standorte): 208,80 Euro
 - Kulturticketbeitrag (Göttingen): 9,86 Euro
 - (b) Diese Beträge dienen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartner*innen des Semestertickets (NiTAG/Verkehrsbetriebe und/oder kulturelle Einrichtungen/Initiativen/Vereine).
- (3) Die Hochschule erhält an diesem Betrag keinen Verwaltungsanteile. Die jeweilige Höhe des zu entrichtenden Betrages wird von Seiten der Hochschule (Immatrikulationsamt) mitgeteilt.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der HAWK.
- (2) Studierende im Urlaubssemester sind von den Semesterticketbeitragszahlungen befreit. Auf Antrag, der zeitgleich mit dem Urlaubsantrag gestellt werden kann, können sie ein Semesterticket (Nahverkehr) erhalten, der entsprechende Semesterticketbeitrag wird in diesem Fall fällig.
- (3) Studierende mit Freifahrtsscheinen auf Grund von Behinderung, bekommen den Semesterticketbeitrag (Nahverkehr) auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag muss spätestens bis zum 15.09. für das laufende Sommersemester und spätestens bis zum 15.03. für das laufende Wintersemester vorliegen (Ausschlussfrist). Später eingehende Erstattungsanträge können für das jeweilige Semester nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Studierende können den Semesterticketbeitrag ganz oder teilweise erstattet bekommen. Die Erstattungsmodalitäten und -Fristen richten sich nach den dem Semesterticket zugrundeliegenden Verträgen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattungen.
- (5) Studierende in folgenden Studiengängen sind befreit vom Semesterticketbeitrag (Nahverkehr):
 - Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend, Holzminde
 - Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend, Holzminde

§ 3 Fälligkeit, Verjährung

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für die Studierendenschaft erhoben.
- (2) Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden. Im Falle der Exmatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wurde.
- (3) Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Gestaltung (Allgemeiner Teil)

Fakultät Gestaltung

Die Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Gestaltung vom 29. Januar 2020 in der Fassung vom 19. November 2025 tritt gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Gestaltung vom 19. November 2025 und Genehmigung des Präsidiums vom 6. Januar 2026 nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 6. Januar 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich/Allgemeiner und Besonderer Teil der Prüfungsordnung	2
§ 2 Hochschulgrade	2
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Leistungspunkte	2
§ 4 Prüfungskommission und Prüfungsverwaltung	3
§ 5 Prüfende und Beisitzende	4
§ 6 Anerkennung und Anrechnung, Einstufung in höhere Fachsemester	5
§ 7 Meldung und Zulassung zu Prüfungen	6
§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	8
§ 10 Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen, Verlängerung von Bearbeitungszeiträumen	9
§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 12 Nachteilsausgleich	10
§ 13 Mutterschutz	11
§ 14 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote	11
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 16 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	13
§ 17 Zusätzliche Prüfungen	14
§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen	14
§ 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	14
§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	14
§ 21 Abschlussarbeit	15
§ 22 Kolloquium	16
§ 23 Wiederholung der Abschlussarbeit mit Kolloquium	17
§ 24 Beendigung des Studiums	17
§ 25 Schlussbestimmungen	17

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeiner und Besonderer Teil der Prüfungsordnung

Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Gestaltung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen bestehen aus diesem Allgemeinen Teil und einem für den jeweiligen Studiengang geltenden Besonderen Teil, der die Bestimmungen des Allgemeinen Teils für den Studiengang konkretisiert und ergänzt. Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende Besondere Teil der Prüfungsordnung bilden die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang. Der Besondere Teil kann für mehrere Studiengänge gelten.

§ 2 Hochschulgrade

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des Besonderen Teils der Prüfungsordnung einen der folgenden Hochschulgrade:

- Bachelor mit einem im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets bzw. der Ausrichtung des Studiengangs,
- Master mit einem im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets bzw. der Ausrichtung des Studiengangs.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit wird im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Das Studium in Bachelor- und Masterstudiengängen ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammengehörende Lehr- und Lerneinheit. Der Besondere Teil der Prüfungsordnung regelt, aus welchen Modulen sich der jeweilige Studiengang zusammensetzt.
- (3) Jedes Modul schließt i.d.R. mit einer Modulprüfung ab, die mindestens eine Prüfungs- oder Studienleistung (gemäß § 8 Absatz 3) beinhaltet.
- (4) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.
- (5) Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note ausreichend oder mit der Bewertung bestanden werden Leistungspunkte (Credits) auf Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Leistungspunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand und ermöglichen darüber hinaus eine Quantifizierung der angestrebten Lernergebnisse. Die Lernergebnisse sind für jedes Modul zu definieren. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein Leistungspunkt entspricht in der Regel dem geschätzten Arbeitsaufwand von 28 Stunden. Für studienintegrierte Praxisphasen werden Leistungspunkte entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit ausgewiesen, für Abschlussarbeiten entsprechend der Bearbeitungszeit.
- (6) Die Gesamtbewertung der Modulprüfungen wird, i.d.R. gewichtet nach Leistungspunkten (Credits), aus den Noten aller bestandenen benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule gebildet, Ausnahmen sind im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Als maximale Arbeitsbelastung werden pro Semester 840 (pro Studienjahr 1.680) Arbeitsstunden zu Grunde gelegt; dies entspricht 30 (bzw. 60) Leistungspunkten.
- (8) Die Fakultät Gestaltung stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung der Prüfungsverfahren sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (9) Der Fakultätsrat kann auf Empfehlung der Studienkommission das Angebot im Wahlpflichtbereich ändern oder weitere Module im Wahlpflichtbereich einführen, wenn sie im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation mit den anderen Modulen gleichwertig sind.
- (10) Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes, welches sich nach den vorhandenen Lehrkapazitäten richtet, Wahlpflichtmodule aus.
- (11) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Nach Festlegung im Besonderen Teil der Prüfungsordnung kann für einzelne Modulteile, einzelne Module oder für den gesamten Studiengang auch eine andere Sprache Lehr- und Prüfungssprache sein. Für eine Veranstaltung, die gerade der Vermittlung von Sprachkenntnissen dient, ist Lehr- und Prüfungssprache regelmäßig die jeweils gelehrt Sprache.
- (12) Nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten besteht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Die festgelegten Bearbeitungszeiten für die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines Teilzeitstudiums nicht verlängert.
- (13) Teilnehmende am Programm HAWK start plus haben die Möglichkeit, die geforderten Leistungspunkte der ersten zwei Semester innerhalb von drei bzw. vier Semestern zu erbringen. Die Studierenden verpflichten sich zur Teilnahme an zusätzlichen Ergänzungsveranstaltungen, die dem zeitlichen Umfang der jeweils verschobenen Fachmodule entsprechen, sodass sie in jedem Semester ein Vollzeitstudium durchlaufen.

§ 4 Prüfungskommission und Prüfungsverwaltung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat mindestens eine Prüfungskommission bestellt. Jeder Studiengang wird einer Prüfungskommission zugeordnet. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse zu allen Fragen, die die Durchführung und die Bewertung der Prüfungen betreffen. Den Prüfungskommissionen gehören jeweils an:
- Die/Der Studiendekan/in (ohne Stimmrecht) als Vorsitzende/r, zusätzlich
 - drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten und stellvertretend den Vorsitz übernehmen können,
 - ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist,
 - zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- Nimmt die Mitarbeitergruppe ihren Sitz nicht in Anspruch, entfällt derselbe. An den Sitzungen der Prüfungskommission kann ein/e Mitarbeiter/in aus der Prüfungsverwaltung in beratender Funktion teilnehmen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft die Prüfungskommission ein. Sie/Er muss die Kommission einberufen, wenn wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission dies verlangt.
- (4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Kein Mitglied der Prüfungskommission darf bei Beratungen und Entscheidungen anwesend sein, die es selbst oder nahe Angehörige betreffen. Ob ein Mitwirkungsverbot wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20, 21 VwVfG besteht, entscheiden die übrigen Kommissionsmitglieder, sonst die/der Studiendekan/in.

- (6) Für die Prüfungskommission gilt die Geschäftsordnung der Hochschule. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Allgemeingültige Entscheidungen der Prüfungskommission werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (8) Die Prüfungskommission kann folgende Befugnisse widerruflich auf die zuständigen Studiendekaninnen oder -dekane übertragen:
- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen
 - Gewährung von Nachteilsausgleichen
 - Gewährung von Prüfungsrücktritten
 - Bestellung von Prüfenden
 - Gewährung von Fristverlängerungen
- Die/Der Studiendekan/in bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie/Er berichtet der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit. Eine von ihr/ihm beauftragte Stelle (Prüfungsverwaltung) führt die Prüfungsakten.
- (9) In jedem Fall obliegt der oder dem Studiendekan/in für die ihr/ihm zugeordneten Studiengänge eine Eilentscheidungskompetenz, wenn die Prüfungskommission nicht rechtzeitig geladen werden kann. Die/Der Studiendekan/in berichtet der Prüfungskommission hierüber in der nächsten Sitzung.
- (10) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (11) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Studiendekan/in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (12) Die Prüfungsverwaltung führt die laufenden Amtsgeschäfte nach dieser Ordnung.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.
- (2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüfenden bestellt werden. Prüfende müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung besitzen. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die Prüfungskommission kann Personen, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, jedoch die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 an Prüfende erfüllen, zu Beisitzenden bestellen. Beisitzende wirken an der Durchführung der Prüfung mit, haben bei der Festsetzung der Note jedoch nur beratende Stimme.
- (4) Prüfungen werden von einer/einem oder mehreren Prüfenden bewertet. Abschlussarbeiten sind stets durch wenigstens zwei Prüfende zu bewerten. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Die Bewertung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von den beiden Prüfenden bzw. sachkundigen Beisitzenden zu unterzeichnen und der Prüfungsverwaltung zur Prüfungsakte zu reichen.

- (5) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden, sofern diese nicht die Modulverantwortlichen oder die anderen in einem Modul eigenverantwortlich Lehrenden sind.
- (6) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können von der Fakultät weitere Prüfende bestellt werden. Ein Anspruch auf freie Wahl der Prüfenden besteht nicht, für Abschlussarbeiten haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) An anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen beruflichen Kompetenzen ist auf nicht mehr als 50 Prozent der insgesamt im betroffenen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der HAWK oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den im entsprechenden Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.
- (2) Für Anerkennungen und Anrechnungen nach Absatz 1 sind entsprechende Anträge erforderlich. Diese sollen zu Beginn des Studiums bzw. bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters nach Erwerb gestellt werden. Die rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungs- bzw. Studienleistung aus. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung auf der Grundlage des Kompetenzprofils und der im Rahmen der Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziele. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die einschlägigen Nachweise zu führen. Die Versagung der Anerkennung bzw. Anrechnung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gemäß § 20 Absatz 1 schriftlich mitzuteilen. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die HAWK.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sowie bei der Anerkennung von unbenoteten Leistungen wird der Vermerk bestanden aufgenommen und die Gesamtnote des Abschlusses wird unter Nichtberücksichtigung der anerkannten Studien- oder Prüfungsleistung gebildet. Eine Kennzeichnung der Anerkennung erfolgt in den Abschlussdokumenten.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung bzw. Anrechnung kann die/der Studierende in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung bzw. Anrechnung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt.

§ 7 Meldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung der von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist und Form.
- (2) Wenn kein individueller Prüfungs- oder Abgabetermin festgelegt ist, ist Abgabeschluss für Prüfungs- oder Prüfungsteilleistungen stets vier Wochen vor dem Ende des Verwaltungssemesters.
- (3) Zugelassen wird, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und die nach dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung notwendigen Anforderungen nachweist.

- (4) Die Zulassung und die Prüfungstermine werden in der von der Prüfungskommission festgelegten Form bekannt gegeben. Die Versagung einer Zulassung erfolgt in schriftlicher Form.
- (5) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung die von der Hochschule bereitgestellten elektronischen Systeme. Sie sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Kontos regelmäßig online zu prüfen; Übertragungsfehler und eventuelle Unstimmigkeiten sind unverzüglich zwischen Studierenden und Prüfungsverwaltung zu klären.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nach Maßgabe des Besonderen Teils der Prüfungsordnung sind in den Modulen jeweils benotete und/oder unbenotete Prüfungen (sog. Studien- und Prüfungsleistungen) unterschiedlicher Art (Formen siehe Absatz 3) zu erbringen. Die jeweils in den Modulen zulässigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung in Anlage 1 aufgeführt. Dort können ebenfalls Regelungen zum Umfang normiert sein.

- (2) Benotete Prüfungen sind Prüfungsleistungen, unbenotete Prüfungen sind Studienleistungen, die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden.

- (3) Formen für Studien- und Prüfungsleistungen:

- Arbeitsmappe (AM)
- Dokumentation (D)
- Exposé (EXP)
- Hausarbeit (H)
- Hospitationsbericht (HB)
- Klausur (K)
- Mündliche Prüfung (M)
- Praktikums-/Projekt-/Praxisbericht (PB)
- Präsentation (PR)
- Projektarbeit (PA)
- Studienarbeit (ST)

Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen vorsehen.

- (4) Erläuterungen zu den in Absatz 3 genannten Prüfungsformen:

- Arbeitsmappe (AM)
Eine Arbeitsmappe (analog oder digital) ist die Zusammenstellung bzw. Dokumentation der im Verlauf des Semesters erstellten gestalterischen, wissenschaftlichen, konzeptionellen und/oder handwerklich-technischen Arbeiten und Übungen eines Moduls, die zum Prüfungstermin abgegeben werden muss.
- Dokumentation (D)
Eine Dokumentation soll Informationen zur weiteren Verwendung nutzbar machen. Die Angaben müssen die Rückverfolgung und/oder Reproduzierbarkeit eines Geschehens oder Sachverhaltes gewährleisten. Die Dokumentationsform kann einem gestalterischen und/oder einem wissenschaftlichen Schwerpunkt folgen.
- Exposé (EXP)
Das Exposé stellt den Planungsstand einer Ausarbeitung dar und enthält den Arbeitstitel des Projekts mit der Fragestellung, der vorläufigen Gliederung der Arbeit, einer ebenfalls vorläufigen Einleitung mit der Problemstellung, dem Ziel der Arbeit sowie ihrem Aufbau und ihren Quellen.
- Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit stellt die Bearbeitung einer Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Die jeweilige Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Eine Hausarbeit kann einem gestalterischen und/oder einem wissenschaftlichen Schwerpunkt folgen und wird nach einem vorgegebenen Thema eigenständig erstellt. Das Ergebnis der Hausarbeit soll dokumentiert werden.

■ Hospitationsbericht (HB)

Ein Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Hospitation. Dabei soll die/der Studierende theoretische Inhalte mit den durch die Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.

■ Klausur (K)

In einer Klausur sollen die Studierenden in vorgegebener Zeit unter Aufsicht nachweisen, dass sie mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 90 Minuten.

■ Mündliche Prüfung (M)

Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Student/in mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. Die Prüfungskommission kann ausnahmsweise vorab eine längere Zeit zulassen. Bei einer Gruppenprüfung muss die Leistung von jeder/jedem einzelnen Studierenden abgrenzbar sein. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über das Prüfungsergebnis. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und ggf. den Beisitzenden zu unterschreiben und zur Prüfungsakte zu nehmen.

Für das Bachelor- und Masterkolloquium gelten darüber hinaus die Regelungen des § 22. Für mündliche Wiederholungsprüfungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 15.

■ Praktikums-/Projekt-/Praxisbericht (PB)

Ein Praktikums-/Projekt-/Praxisbericht dient der Rückverfolgung und/oder Reproduzierbarkeit eines Geschehens oder Sachverhaltes. Dabei sollen folgende Leitfragen beantwortet werden: Was war Ziel und Methode der Arbeit? Wie waren die Abläufe und das Vorgehen? Welches Ergebnis wurde erreicht und wie bewerte ich dieses?

■ Präsentation (PR)

Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag von Arbeitsergebnissen unter Einsatz visualisierender Medien von einer oder mehreren Person/en. Bewertet werden die Qualität der inhaltlichen Aussagen, das rhetorische Verhalten, der Vortragsstil und die –methode. Ein vorgegebenes Thema wird strukturiert und nachvollziehbar dargeboten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zu einem geführten Dialog durch die präsentierende Person. Die Präsentierenden weisen nach, dass sie im Rahmen eines Vortrages in der Lage sind, sich mit einem Bereich ihres Fachgebietes auseinander zu setzen und sich fachlich kompetent auszudrücken. Eine Präsentation kann in überschaubarem oder in hochschulöffentlichem Rahmen stattfinden.

■ Projektarbeit (PA)

Eine Projektarbeit ist eine betreute Bearbeitung einer komplexen, berufsfeldorientierten Aufgabenstellung. Die Durchführung erfolgt Semester begleitend in Einzel- oder Gruppenarbeit. Im zeitlichen Ablauf des Moduls sind Prüfungsteilleistungen zu erbringen, die in ihrer Summe die Prüfungsleistung ergeben.

■ Studienarbeit (ST)

Eine Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche, zeichnerische und/oder audiovisuelle Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung, die Erarbeitung eines Entwurfs, einer Arbeitsprobe, die Erstellung einer Dokumentation oder eine laborpraktische oder berufspraktische Übung. Die Bearbeitung erfolgt semesterbegleitend in Einzel- oder Gruppenarbeit. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise erläutert werden. Eine Studienarbeit kann mit oder ohne Fachgespräch abgeschlossen werden. Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, andernfalls gelten die Angaben im Besonderen Teil der Prüfungsordnung.

- (5) Besondere Regelungen zur Durchführung von Prüfungen:
1. Prüfungen können auch nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) gestellt werden. Hierbei sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:
 - Die/Der Studierende hat bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie/er für zutreffend hält.
 - Eine Multiple Choice-Aufgabe darf nicht schlechter als null Punkte bewertet werden. Es dürfen also keine Minus- bzw. Maluspunkte vergeben werden.
 - Die Prüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erreicht oder ihre/seine Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Leistung der Studierenden unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
 2. Eine Prüfung kann auch in elektronischer Form (e-Prüfung) mit Hilfe von Bild- und Tonübertragung online durchgeführt werden. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung elektronischer Prüfungen.
 3. Mit Zustimmung der bzw. des Prüfenden können Prüfungen als Gruppenprüfung stattfinden. Bei gemeinsamen Prüfungen muss die Autorenschaft im jeweils bearbeiteten Teil kenntlich gemacht werden. Dabei muss der zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein.
- (6) Die Prüfungsleistungen Bachelor-/Masterarbeit und Bachelor-/Masterkolloquium regeln § 21 und § 22.
- (7) Die Modulübersichten in den Besonderen Teilen können für bestimmte Module Anwesenheitspflichten vorsehen, wenn diese erforderlich sind, um eine Lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung zu erbringen. Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule und Mitglieder kooperierender Einrichtungen, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die/der zu Prüfende ihr/sein Einverständnis erklärt. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den Studierende/n sowie für zweite mündliche Wiederholungsprüfungen.

§ 10 Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen, Verlängerung von Bearbeitungszeiträumen

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe
- erst nach Ablauf der An- und Abmeldefrist nach § 7 von der Prüfung zurücktritt,
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - erst nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt,
 - Prüfungs- oder Studienleistungen nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums erbringt.
- (2) Die geltend gemachten triftigen Gründe gemäß Absatz 1 müssen der Prüfungsverwaltung unverzüglich nach Eintritt – in der Regel nach drei Arbeitstagen – in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. An die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne des Absatzes 1 sind hohe Maßstäbe zu setzen, so dass diese nur bei besonderen, plötzlich eintretenden Härtefallsituationen in Betracht kommt.
- (3) Liegt als triftiger Grund eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vor, so ist für diese eine qualifizierte Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen, welche in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Die Attestierung kann auf einem bereitgestellten Vordruck oder durch eine gleichwertige Bescheinigung erfolgen. Die Prüfungsverwaltung kann in Zweifelsfällen in Abstimmung mit der/dem Studiendekan/in und bei zweiten Wiederholungsprüfungen den Nachweis der Erkrankung

durch eine amtsärztliche Bescheinigung auf Kosten der/des Studierenden führen lassen. In von der Prüfungskommission zu begründenden Ausnahmefällen erfolgt erst dann eine Zulassung, wenn die Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

- (4) Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Erkrankung eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer/eines anderen Familienangehörigen gleich.
- (5) Ist die/der Studierende aus anzuerkennenden triftigen Gründen wirksam von der Prüfung zurückgetreten, ist aus Gründen der Chancengleichheit bei erneuter Anmeldung zur Prüfung eine andere Aufgaben- bzw. Themenstellung festzulegen. Als neuer Termin wird in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungen des Moduls können, soweit es sich um abweichende Prüfungsformen handelt, angerechnet werden.
- (6) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüfungsverwaltung im Einvernehmen mit den Prüfenden unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob und wie lange der Abgabetermin für die Prüfungs- oder Studienleistung hinausgeschoben werden kann. Handelt es sich um eine Abschlussarbeit, kann die Prüfungskommission festlegen, dass zusätzlich das Einvernehmen der Studiendekanin bzw. des Studiendekans einzuholen ist. Für die zu erbringenden Nachweise gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend. Die Verlängerungsanträge nebst Nachweisen sowie die zugehörigen Stellungnahmen von Prüfenden, Prüfungsverwaltung und ggf. Prüfungskommission sind zur Prüfungsakte zu nehmen. Den aufgrund anerkannter triftiger Gründe veränderten Abgabetermin teilt die Prüfungsverwaltung der/dem Studierenden rechtzeitig mit.
- (7) Wenn eine oder mehrere Verlängerungen der Bearbeitungsfrist sich zu einer Gesamtverlängerung von
 - mehr als 14 Kalendertagen bei Bachelorarbeiten,
 - mehr als 28 Kalendertagen bei Masterarbeiten,
 - mehr als 14 Kalendertagen bei allen anderen Prüfungs- oder Studienleistungensummieren, entscheidet die Prüfungskommission, ob und in welchem Umfang einem Verlängerungsantrag stattgegeben werden kann oder ob die Prüfungsaufgabe fehlversuchsfrei eingezogen wird.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der zu Prüfende, das Ergebnis der Prüfung durch eine Täuschungshandlung, z.B. durch unerlaubte Hilfsmittel oder Verwendung fremden Gedankenguts oder KI-Textübernahmen ohne Kennzeichnung (Plagiat), zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden bzw. als mit 5,0 bewertet. Eine Täuschungshandlung begeht bereits, wer ein unerlaubtes Hilfsmittel bei Ausgabe der Prüfungsaufgabe mit sich führt, sofern er/sie darüber belehrt wurde. Die zu prüfende Person kann von den jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtsführenden bei einer Täuschungshandlung von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach Satz 1 treffen die Prüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. In schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann die Prüfungskommission die Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Wurde bei einer Prüfung nachweislich getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses bekannt, so berichtet die Prüfungskommission nachträglich die durch Täuschung erlangte Note und erklärt die Prüfungs- oder Studienleistung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden.
- (3) Sonstige Verstöße gegen das geregelte Prüfungsverfahren führen zum fehlversuchsfreien Ausschluss von der Prüfung bzw. zu einer nachträglichen fehlversuchsfreien Aberkennung der Prüfungs- oder Studienleistung. Die Entscheidung treffen die Prüfer/innen, hilfsweise die Aufsicht, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden, bei nachträglichem Bekanntwerden die Prüfungskommission.

- (4) Gegen die Entscheidungen gemäß Absätzen 1 bis 3 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift an die Prüfungsverwaltung zu richten. Er soll das Anliegen deutlich machen, inhaltlich begründet und ggf. mit Beweismitteln versehen sein.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiaterkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Dazu kann die bzw. der Prüfende eine übereinstimmende digitale Version der Prüfungsleistung in einem von ihr oder ihm gewünschten Dateiformat von der/dem Studierenden einfordern. Eine Speicherung der Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen der Plagiatsüberprüfung erfolgt für die Dauer der vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Werden generative KI-Systeme von Studierenden zur Unterstützung von Studien- und Prüfungsleistungen eingesetzt, sind diese Systeme von den Studierenden zu benennen und die Zwecke und Arten des Einsatzes zu dokumentieren. Entsprechende Referenzen/Referenztexte der KI-Ergebnisse (Eingaben in die KI-Anwendung sowie Ausgaben der KI-Anwendung) sind auf Verlangen der prüfenden Person beizufügen.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über Anträge, Studien- und Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Bedingungen zum Ausgleich von Nachteilen erbringen zu dürfen, die sich für Studierende ergeben aus
 - Schwangerschaft,
 - Geburt,
 - Erziehungsverantwortung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für das Personenfürsorge besteht,
 - Pflege eines kranken oder behinderten Kindes, für das Personenfürsorge besteht,
 - Pflege von Angehörigen, die dauerhaft krank, pflegebedürftig oder behindert sind,
 - Behinderungen/Beeinträchtigungen,
 - chronischen Erkrankungen,
 - Teilleistungsschwächen,
 - oder sonstigen außergewöhnlichen Härten.
- (2) Die Art des beantragten Nachteilsausgleichs, z.B. verlängerte Bearbeitungszeit, ist gemeinsam mit einer Begründung im Antrag darzulegen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung sind dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde des Kindes, ein Nachweis über den Pflegegrad, eine fachärztliche Bescheinigung und/oder ein Schwerbehindertenausweis. Die vorgelegten Nachweise müssen die gesundheitliche oder sonstige Beeinträchtigung und die sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Prüfung belegen. In begründeten Fällen kann die Beibringung von Gutachten oder anderen geeigneten Nachweisen verlangt werden. Die Prüfungskommission kann für ihre Entscheidung Stellungnahmen durch die Zuständigen in den Bereichen Gleichstellung/Familienservice oder der/des Senatsbeauftragten für die Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender und ggf. weitere geeignete Nachweise einholen.
- (4) Ein Nachteilsausgleich wird in der Regel für das aktuelle Prüfungssemester gewährt. Bei Studierenden mit Behinderungen/Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen wird individuell geprüft, ob pro Semester ein neuer Antrag notwendig ist oder die/der Studierende dauerhaft einen Nachteilsausgleich benötigt. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht nicht für eine durch die chronische Krankheit oder Behinderung bedingte Einschränkung der wissenschaftlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit selbst, die mit der Prüfung nachzuweisen ist.

- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist frühzeitig, in der Regel mindestens vier Kalenderwochen vor dem Prüfungstermin bzw. dem Beginn der Bearbeitungszeit zu stellen.
- (6) Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Chancengleichheit.

§ 13 Mutterschutz

- (1) Für Studentinnen gelten die im Mutterschutzgesetz vorgesehenen Schutzfristen vor und nach einer Entbindung (vgl. § 3 Absätze 1 und 2 MuSchG). Während dieser gesetzlichen Schutzfristen dürfen Studentinnen keine Prüfungen ablegen und nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen, es sei denn, sie verlangen dies ausdrücklich in Form einer schriftlichen Erklärung (vgl. § 3 Absatz 3 MuSchG). Die Erklärung ist beim Immatrikulationsamt einzureichen. Für Erst- und Folgekontakte ist Vertraulichkeit zu gewährleisten. Die Entscheidung zur formalen Meldung nach § 15 MuSchG gegenüber dem Immatrikulationsamt obliegt der Studentin. Bei Erstkontakt ist zunächst immer an das Immatrikulationsamt (zentrale Zuständigkeit) und den Familienservice (Beratungsmöglichkeit) zu verweisen.
- (2) Diese Erklärung kann für jede Lehrveranstaltung oder Prüfung separat abgegeben werden.
- (3) Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ein Widerruf für eine bereits begonnene oder abgelegte Prüfung ist nicht möglich. Wenn eine Prüfung abgebrochen wird, gelten die allgemeinen Regelungen der Prüfungsordnung zum Rücktritt.
- (4) In Abweichung hierzu gilt für die Abschlussarbeit, dass eine Studentin, die erst nach Bearbeitungsbeginn Kenntnis über ihre Schwangerschaft erhalten hat, von dieser Prüfung zurücktreten kann.
- (5) Bei einer vorliegenden positiven Gefährdungsbeurteilung ist eine Teilnahme für die jeweilige Lehrveranstaltung oder Prüfung ausgeschlossen.
- (6) Das Recht auf Nachteilsausgleich bleibt hiervon unbenommen.

§ 14 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die einzelne Prüfung soll von der oder dem jeweiligen Prüfenden innerhalb von sechs Wochen bewertet und die Ergebnisse in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Erfolgt die Bewertung durch Noten, gilt folgendes Notensystem:

Note	Bezeichnung	Erläuterungen
1,0; 1,3	Sehr Gut	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
Über 4,0 [5,0]	Nicht Ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet wurde. Wird die Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens ausreichend oder bestanden bewerten. Wird die Prüfung von einer/einem der beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder mit bestanden und von der/dem anderen Prüfenden als nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet, kann die Prüfungskommission auf Antrag einer/eines Prüfenden eine/n dritte/n Prüfende/n mit der Bewertung der Prüfung beauftragen. Bei Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird bis zum Mittelwert zwischen zwei Notenstufen auf die bessere Notenstufe abgerundet, ab Überschreitung des Mittelwerts auf die schlechtere Notenstufe aufgerundet.
- (4) Die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung ist höchstpersönlich durch die Prüfenden vorzunehmen, muss nachvollziehbar sein und in geeigneter Weise dokumentiert werden.
- (5) Für das Bestehen einer Modulprüfung sind alle in der Modulbeschreibung formulierten Leistungen zu erbringen.
- (6) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Bestandteilen, so werden die einzelnen Leistungen zunächst bewertet, ggf. gewichtet und dann zu einer Gesamtnote zusammengeführt, wenn alle Bestandteile erbracht sind und diese bestanden sind.
- (7) Die Gesamtnote des Studienabschlusses lautet:

Noten	Bezeichnung
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	Sehr Gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	Nicht Ausreichend

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen.

- (8) Art und Anzahl der den einzelnen Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen, die Gewichtung der Prüfungsergebnisse innerhalb eines Moduls sowie die Gewichtung der einzelnen Module innerhalb eines Studienganges werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung konkretisiert, sofern abweichend von § 3 Absatz 6.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung nach Absatz 1 ist im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins in der gleichen Art und Dauer zu wiederholen.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung zum Abschluss eines Moduls ist bei Bachelorstudiengängen nur in insgesamt drei Fällen, bei Masterstudiengängen nur in insgesamt zwei Fällen zulässig.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt im Regelfall als mündliche Prüfung, ggf. als mündliche Prüfung mit schriftlichem/praktischem Bestandteil. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Sie findet vor zwei Prüfenden statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die

Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden zu unterschreiben.

- (5) Die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel in dem auf die Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 folgenden Semester statt.
- (6) Die/Der Studierende wird zur zweiten Wiederholungsprüfung geladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendarstage. In der Ladung wird die/der Studierende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei Rücktritt ohne triftigen Grund oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Bachelor- und Masterarbeit sowie Bachelor- und Masterkolloquium können nur einmal wiederholt werden (siehe § 23).
- (8) In dem gleichen Studiengang des europäischen Bildungsraums erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet ist oder als solches gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist nicht mehr gegeben, wenn
 - eine zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet ist oder als solches gilt;
 - die gemäß Absatz 3 maximal mögliche Anzahl an zweiten Wiederholungsprüfungen bereits ausgeschöpft wurde und eine weitere Prüfung im ersten Wiederholungsversuch mit nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet ist oder als solches gilt;
 - eine Abschlussarbeit mit Kolloquium im Wiederholungsversuch mit nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet ist oder als solches gilt.Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) Sind alle Modulprüfungen bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Zeugnis ist i.d.R. in der Lehrsprache auszustellen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine ebenfalls in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.
- (3) Zusätzlich wird den Absolvent/inn/en ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Das Diploma Supplement enthält eine Einstufungstabelle (grading table). Diese gibt für den jeweiligen Studiengang Aufschluss über das relative Abschneiden einer/eines Studierenden.
- (4) Die Urkunde wird von der/dem Dekan/in und der/dem Studiendekan/in, die übrigen Abschlussdokumente nur von der/dem verantwortlichen Studiendekan/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Studiendekan/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist ferner die nicht bestanden und die endgültig nicht bestanden Prüfungen auf.

- (7) Ein Muster der Abschlussdokumente ist in der Anlage zum jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung enthalten.

§ 17 Zusätzliche Prüfungen

- (1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Kapazitäten der Hochschule in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Für den Masterstudiengang Gestaltung gilt: Haben Studierende mehr als die mindestens notwendige Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich absolviert, wird bei der Erstellung des Zeugnisses und für die Ermittlung der Gesamtnote ohne Antrag die bessere Note herangezogen. Auf Basis eines schriftlichen Antrages kann auch ein Modul mit einer schlechteren Note im Zeugnis ausgewiesen werden, wobei dann diese Note in die Berechnung der Gesamtnote eingeht. Abweichend hierzu gilt für den Bachelorstudiengang Gestaltung § 6 Absatz 6 des Besonderen Teils.
- (3) Zusätzliche Leistungen im immatrikulierten Studiengang werden in der Anlage zum Zeugnis ausgewiesen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (2) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die den Abschluss eines Studiums bestätigende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag soll innerhalb des Zeitraums von einem Monat nach Notenbekanntgabe gestellt werden.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Studierenden bekannt zu geben. Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfung (Modulprüfung oder Bachelor- oder Masterarbeit) im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung schriftlich, in

elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift bei der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet und die Einwände des/der Studierenden konkret und substantiiert sind, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine/n Gutachter/in bestellen. Die Bewertung des Drittgutachters ersetzt die bisherigen Bewertungen. Die oder der Gutachter/in muss die Qualifikation einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 5 Absatz 1 besitzen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Ist der Widerspruch begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die Prüfung erneut bewertet oder wiederholt wird. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Ist der Widerspruch nicht begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die bisherige Bewertung der Prüfung bestehen bleibt.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden.

§ 21 Abschlussarbeit

- (1) Die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen der Module Bachelorabschluss und Masterabschluss erfolgen abweichend von den allgemeinen Regelungen als gesonderter schriftlicher Antrag auf Zulassung innerhalb bestimmter Fristen in der zuständigen Prüfungsverwaltung. Die Fristen sind auf übliche Weise in der Fakultät bekannt zu geben. Die Zulassung zur Abschlussarbeit regelt der Besondere Teil der Prüfungsordnung.
- (2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem oder eine Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Art, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (3) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Prüfenden bzw. sachkundigen Beisitzenden dem zustimmen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen.
- (4) Die Betreuung der Abschlussarbeit kann von jedem lehrenden Mitglied oder Angehörigen der Fakultät übernommen werden. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Betreuung auch von geeigneten Personen vorgenommen werden, die oder der nicht Mitglied dieser Fakultät ist. Eine/r der Prüfenden soll lehrende/r Professor/in oder Verwalter/in einer Professur sein.

- (5) Das Thema wird von den Prüfenden nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas und der Bearbeitungszeit nebst Abgabefrist erfolgt über die Prüfungsverwaltung. Die Prüfungsverwaltung macht die Ausgabe aktenkundig. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/des Studierende von den Prüfenden betreut.
- (6) Im ersten Versuch der Bearbeitung einer Abschlussarbeit und nur einmalig haben Studierende das Recht, ohne Nennung von Gründen fehlversuchsfrei von der Abschlussarbeit zurückzutreten, und zwar bei einer Bachelorarbeit innerhalb der ersten 14 Kalendertage der Bearbeitungszeit und bei einer Masterarbeit innerhalb der ersten 21 Kalendertage der Bearbeitungszeit. Ein Anspruch auf die Vergabe einer neuen Aufgabenstellung innerhalb des laufenden Semesters besteht nicht.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden mittels Unterschrift schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die erlaubten und angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. In der Abschlussarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem wörtlichen oder sinngemäßen Zitat anzugeben. Sie haben weiterhin zu versichern, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch zu keiner Bewertung vorgelegt wurde.
- (8) Die Arbeit ist in deutscher Sprache – in Abstimmung zwischen der zu prüfenden Person und beiden Prüfenden auch in einer anderen Sprache – abzufassen. Die Art der Abgabe regelt die Prüfungskommission. Der Abgabezeitpunkt ist von der für die Annahme der Arbeit zuständigen Stelle aktenkundig zu machen. Für die fristgerechte Abgabe reicht es, wenn eine Form fristgerecht erfolgt ist. Form und Anzahl der Exemplare werden in der Aufgabenstellung konkretisiert.
- (9) Die Abschlussarbeit ist nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden jeweils eigenständig und unabhängig nachvollziehbar in schriftlicher Form zu bewerten. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Prüfenden. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Prüfungskommission ein*e Gutachter*in zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. Eventuelle Ausnahmen regelt der jeweilige Besondere Teil der Prüfungsordnung.

§ 22 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, modulübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass alle anderen im Besonderen Teil vorgesehenen Modulprüfungen mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet sind und die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens ausreichend bewertet worden ist. Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Student/in mindestens 40 Minuten und maximal 50 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung muss die Leistung jeder/jedes einzelnen Studierenden abgrenzbar sein. Die Art der Durchführung wird im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt. Im Übrigen gelten § 8 Absatz 4 (Erläuterungen zur mündlichen Prüfung) und § 9 entsprechend.

§ 23 Wiederholung der Abschlussarbeit mit Kolloquium

Die Abschlussarbeit mit Kolloquium kann, wenn sie bzw. mindestens ein Bestandteil mit nicht ausreichend bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24 Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussarbeit mit Kolloquium und sämtliche im Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet worden sind.
- (2) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit mit Kolloquium mit nicht ausreichend bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht (vgl. § 15 Abs. 9). Damit ist das Studium beendet und es erfolgt die Exmatrikulation gemäß Immatrikulationsordnung.

§ 25 Schlussbestimmungen (Inkrafttreten, Übergangsvorschriften)

- (1) Dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die geänderte Prüfungsordnung gilt weiterhin für Studierende, die seit Sommersemester 2020 immatrikuliert wurden.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (Besonderer Teil)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Die Prüfungsordnung Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft vom 13. August 2020 in der Fassung vom 17. Dezember 2025 tritt gemäß Fakultätsratsbeschluss vom 17. Dezember 2025 und Genehmigung des Präsidiums vom 6. Januar 2026 nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 6. Januar 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Dauer und Verlauf des Studiums	2
§ 2 Prüfungen	2
§ 3 Berufspraktischer Teil des Studiums.....	2
§ 4 Staatliche Prüfung.....	2
§ 5 Bachelorarbeit und Kolloquium	3
§ 6 Hochschulgrad, Abschlussdokumente	3
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	4
Anlage 1: Modulübersicht	5
Anlage 2: Bachelorurkunde (Muster)	7
Anlage 3: Bachelorzeugnis, Transcript of Records, Staatliche Prüfung (Muster)	8
Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)	11

§ 1 Dauer und Verlauf des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft beträgt sieben Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 210 Leistungspunkte (Credits). Das Studium setzt sich aus 27 Pflichtmodulen (20 Theoriemodule und sieben Praxismodule) sowie Wahlpflichtmodulen im Umfang von sechs Credits aus dem Angebot der zentralen Einrichtung HAWK plus (Individuelles Profilstudium) zusammen. Ein idealtypischer Studienverlauf, inkl. Workload, wird in Anlage 1 aufgezeigt.
- (3) Bereits examinierte Hebammen studieren mit einer geringeren Anzahl von Modulen, ebenfalls in sieben Semestern, aber nach einem gesonderten Studienverlaufsplan. Gemäß § 6 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil werden berufliche Kompetenzen im Umfang von 50 Prozent auf die erforderlichen Credits angerechnet.

§ 2 Prüfungen

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen werden studienbegleitend erbracht und ergeben sich ebenso wie die Prüfungsarten und die Credits aus der Modulübersicht (Anlage 1). Falls keine andere Gewichtung (in Anlage 1) angegeben ist, gehen bei mehreren Modulprüfungen die Einzelnoten zu gleichen Teilen in die Modulnote ein. Die Gesamtnote des Studiums wird aus den Modulnoten gebildet und i.d.R. nach den auf das Modul entfallenden Credits gewichtet. Ausnahmen regelt § 5 Absatz 7.
- (2) Eine Abmeldung von Prüfungen (vgl. § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) ist bis zehn Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich. Die Prüfungskommission informiert über das entsprechende Verfahren.

§ 3 Berufspraktischer Teil des Studiums

- (1) In das Studium sind Praxismodule im Umfang von 2.430 Stunden integriert.
- (2) Die in das Studium integrierten Praxiseinsätze finden statt
 - in zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenen Krankenhäusern,
 - bei freiberuflichen Hebammen und ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, welche die Qualitätsanforderungen nach § 134a Absatz 1 SGB V erfüllen,
 - in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen.
- (3) Die Koordination der Praxiseinsätze erfolgt durch die kooperierende verantwortliche Praxiseinrichtung.

§ 4 Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung wird im sechsten und siebten Fachsemester durchgeführt. Zugelassen wird, wer alle Module der ersten drei Fachsemester erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Für die staatliche Prüfung gelten die Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 21 bis 23 HebStPrV ist Gegenstand der Module 602 Evidenzbasierte Hebammenarbeit und 604 Komplexes Fallverstehen.

- (4) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 24 bis 27 HebStPrV ist Gegenstand des Moduls 701 Notfallsituationen und Risiken in der Hebammenarbeit.
- (5) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 28 bis 33 HebStPrV besteht aus drei Prüfungsteilen, die im Praxismodul P6 stattfindet. Für die Anmeldung zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung gilt § 18 HebStPrV.
- (6) Für Studierende, die bereits ein staatliches Hebammenexamen vor der Aufnahme des Studiums im Studiengang Hebammenwissenschaft abgelegt haben, sind die Prüfungsleistungen in den Modulen 602, 604 und 701 kein Bestandteil eines staatlichen Examens, sondern stellen Modulprüfungen dar. Die Regelungen hins. Zulassung und Benotung nach HebStPrV finden daher keine Anwendung. Das Praxismodul P6 entfällt.

§ 5 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit (Modul 702 Bachelorarbeit und Kolloquium) beträgt acht Wochen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer bis dahin mindestens 168 Credits erreicht, die Module der ersten fünf Fachsemester sowie das Modul 603 Angewandte Hebammenwissenschaft erfolgreich absolviert hat. Näheres regelt die Studienkommission.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, beizufügen.
- (4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis dahin sämtliche Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von sechs Credits erfolgreich absolviert hat, und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- (5) Das Kolloquium soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.
- (6) Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium für die Modulnote beträgt 2 zu 1.
- (7) Abweichend von § 3 Absatz 6 Allgemeiner Teil werden Bachelorthesis und Kolloquium bei der Ermittlung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

§ 6 Hochschulgrad, Abschlussdokumente

- (1) Der Studiengang schließt mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit ab.
- (2) Die Hochschule verleiht zum Abschluss den Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.). Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2). Ein Muster des Bachelorzeugnisses enthält Anlage 3. Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 4) gemäß der jeweils aktuellen HRK-Vorlage ausgehändigt.
- (3) Nach erfolgreichem Absolvieren des Studiums und Bestehen der staatlichen Prüfung kann zudem die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme gegenüber der zuständigen Behörde beantragt werden.
- (4) Für Studierende, die bereits ein staatliches Hebammenexamen vor der Aufnahme des Studiums im Studiengang Hebammenwissenschaft abgelegt haben, hat Absatz 3 keinen Bestand.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle immatrikulierten Studierenden.

Anlage 1: Modulübersicht

Nr.	Modulname	Credits/Semester							Work-load	Prüfungsart
Hochschulische Studienanteile		1	2	3	4	5	6	7		
101	Humanwissenschaftliche Grundlagen	6							180	K2/M
102	Im Berufsfeld orientieren	3							90	R
103	Schwangere und Gebärende begleiten I	6							180	K2/H
104	Frauen und Neugeborene postpartum betreuen I	3							90	OSCE
105	Einführung in die Grundlagen wiss. Denkens und Arbeitens	3							90	EXZ/K1,5
201	Schwangere und Gebärende begleiten II		9						270	OSCE
202	Frauen und Neugeborene postpartum be- treuen II		6						180	H
203	Einführung in wissenschaftliche Forschungsmethoden		3						90	EXP/K1,5
301	Besondere Situationen in Schwangerschaft und Geburt			6					180	K2
302	Beziehungen gestalten - Kommunikation			6					180	FS
303	Frauengesundheit fördern			6					180	H/M
401	Das Neugeborene in besonderen Situationen				3				90	K1
402	Hebammenarbeit im gesellschaftlichen Kontext				6				180	M/H
IPS	Individuelles Profilstudium (HAWK plus) ¹				6				180	Diverse
501	Recht, Gesundheits- und Sozialpolitik					6			180	K2
502	Ökonomisch und selbständig als Hebamme arbeiten					6			180	R
503	Besondere Situationen postpartum und im Wochenbett					6			180	OSCE
602	Evidenzbasierte Hebammenarbeit						6		180	Staatl. Prüf. (schriftl., K2)
603	Angewandte Hebammenwissenschaft						6		180	EXP
604	Komplexes Fallverstehen						6		180	Staatl. Prüf. (schriftl., K2)
701	Notfallsituationen und Risiken in der Hebammenarbeit							6	180	Staatl. Prüf. (mdl. Teil)
702	Bachelorarbeit und Kolloquium							12 3	450	AA + Koll. (2:1)

Berufspraktische Studienanteile		1	2	3	4	5	6	7		
P1	Praxisphase I	9							270	PB
P2	Praxisphase II		12						360	BÜ
P3	Praxisphase III			12					360	BÜ/PRX
P4	Praxisphase IV				15				450	BÜ/PRX
P5	Praxisphase V					12			360	SR/PRX
P6	Praxisphase VI						12		360	Staatl. Prüf. (prakt. Teil)
P7	Praxisphase VII							9	270	SR
Gesamt (Theorie + Praxis)		30	30	30	30	30	30	30	6.300	

¹ kann wahlweise bis zum 7. Fachsemester abgeschlossen werden.

Prüfungsart	Abkürzung	Umfang*
Abschlussarbeit	AA	30 – 40 Seiten
Arbeitsmappe	AM	10 – 15 Seiten
Berufspraktische Übung	BÜ	30 – 45 Minuten
Exposé	EXP	3 – 6 Seiten reiner Text
Exzerpt	EZ	3 – 6 Seiten
Fallstudie	FS	10 – 12 Seiten oder 30 Minuten und ca. 5 – 8 Seiten
Hausarbeit	H	15 – 20 Seiten
Klausur	K1/K1,5/K2	60/90/120 Minuten
Kolloquium	Koll.	40 – 50 Minuten
Konzeptentwicklung	KE	10 – 15 Seiten
Mündliche Prüfung	M	15 – 30 Minuten
Objective structured clinical examination	OSCE	30 – 120 Minuten
Praktische Übung	PÜ	ca. 10 Minuten + ca. 2 Seiten
Praxisbericht	PB	15 – 20 Seiten
Praktikumsdokumentation	PD	ca. 10 Seiten
Praxisreflexion	PRX	15 – 20 Seiten
Projektarbeit	PA	10 – 15 Seiten
Portfolio	PF	15 – 20 Seiten
Poster	PO	Wissenschaftliches Poster + Präsentation 15 – 30 Minuten
Referat	R	30 – 45 Minuten und 8 – 10 Seiten
Rollentraining	RT	30 – 45 Minuten
Schriftliche Selbstreflexion	SR	ca. 4 Seiten
Studienarbeit	ST	Festlegung durch Prüfende
/		oder

*Der Umfang einer Prüfungsvorleistung (PVL) kann ggf. abweichen und wird durch die Prüfenden bekannt gegeben.

Anlage 2: Bachelorurkunde (Muster)

BACHELORURKUNDE

Die HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

verleiht mit dieser Urkunde

geboren am **«Vorname» «Nachname»**
«Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Bachelor of Science**
abgekürzt B. Sc.,
nachdem die Abschlussprüfung im Studiengang

Hebammenwissenschaft

bestanden wurde.

Göttingen, den **«Datum»**

«Dekan*in»
Dekan*in

«Studiendekan*in»
Studiendekan*in

Anlage 3: Bachelorzeugnis (Muster)**BACHELORZEUGNIS**

geboren am **«Vorname» «Nachname»**
«Geburtsdatum» in «Geburtsort»
hat die Bachelorprüfung im Studiengang
Hebammenwissenschaft
der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit
bestanden.

Thema der Bachelorarbeit:

	Credits	Gesamtnote
Gesamtbewertung	000	0,0 (in Worten)

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten gemäß Anlage zum Bachelorzeugnis.

Göttingen, den «PruefDatum»

«Studiendekan*in»
Studiendekan*in

ANLAGE ZUM BACHELORZEUGNIS**Studiengang**

	Vorname Nachname
geboren am	00.00.0000 in «Ort»

Module	Credits	Note
Pflicht- und Wahlpflichtmodule		
		0,0
		0,0
		0,0
		0,0
		0,0
		0,0
		0,0
		0,0
		0,0
		0,0
Individuelles Profilstudium		
		0,0
		0,0
Bachelorarbeit		
		0,0
Gesamtnote		

Staatliche Prüfung Bestehen und Gesamtnote

geboren am **«Vorname» «Nachname»**
«Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat die staatliche Prüfung im Studiengang

Hebammenwissenschaft

der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit
bestanden.

Folgende Prüfungsnoten wurden erzielt:

- 1. im schriftlichen Teil der Prüfung: 0,0
- 2. im mündlichen Teil der Prüfung: 0,0
- 3. im praktischen Teil der Prüfung: 0,0

Gesamtnote (gem. HebStPrV § 34 Abs. 2) **0,0 (in Worten)**

Göttingen, den «PruefDatum»

«Studiendekan*in»
Studiendekan*in

Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- | | | | | | |
|-----|----------------|-------------------|-----|---------------------------------------|----------------|
| 1.1 | Family name(s) | Nachname | 1.2 | First name(s) | Vorname |
| 1.3 | Date of birth | 00.00.0000 | 1.4 | Student Identification number or code | 000000 |

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Bachelor of Science –Hebammenwissenschaft, B.Sc. Hebammenwissenschaft
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification
Midwifery
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde n/Göttingen
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit
University of Applied Sciences and Arts / State Institution
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
[as above]
- 2.5 Language(s) of instruction/examination
German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of the qualification
Bachelor programme, undergraduate, first degree, by research with thesis
- 3.2 Official duration of programme in credits and/or years
Three and a half years, 7 semesters, 210 ECTS
- 3.3 Access requirement(s)
General Higher Education Entrance Qualification or Entrance Qualification to Universities of Applied Sciences, or foreign equivalent.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

- 4.1 Mode of Study
Full Time Study
In the event of part-time study (individual application required), the official length of the programme will be extended accordingly.
- 4.2 Programme learning outcomes
The study programme prepares the students for professional careers in the various fields of midwifery. Graduates
- have in-depth knowledge and skills to practise within the full scope of midwifery practise and in all settings,

- have the knowledge and understanding to support physiology and to promote regular birth,
- are able to assess, diagnose, act, intervene, consult and refer as necessary, including providing emergency interventions,
- are able to apply and promote evidence-based practise, including reducing unnecessary interventions,
- are aware of the role of midwives to uphold human rights, informed consent and decision making for women.

Main subjects of the curriculum:

Basics of Human Sciences, Career Orientation, Working with Women who are Pregnant and Giving Birth, Advising Women and Newborn after Birth, Science-Based Thinking and Working, Special Situations in Pregnancy and Childbirth, Building Connections through Communication, Special Situations in Postpartum Care, Working Economically and Independently, Law, Health and Social Policies, Providing Women's Health, Evidence-Based Midwifery Work, Developing Midwifery as a Scientific Discipline, Understanding Complex Cases, Emergency Situations and Risks in Midwifery Work.

6 credits of personal choice.

7 practical phases (2.430 hours).

2 months of a bachelor thesis.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Please refer to the Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of courses and grades.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Absolute grading scheme: "Sehr Gut" (1,0; 1,3) = Very Good; "Gut" (1,7; 2,0; 2,3) = Good; "Befriedigend" (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; "Ausreichend" (3,7; 4,0) = Pass; "Nicht ausreichend" (5,0) = Fail

Statistical distribution of grades: **grading table**

4.5 Overall classification of the qualification **0,0**

The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the final thesis (with oral component). Please refer to the Certificate (Bachelorzeugnis).

When there are no marks given, not enough results are available yet to determine ECTS-grades.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for master programs – Prerequisite: In compliance with the requirements of the respective universities or universities of applied sciences and arts.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor-degree in Midwifery entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Non-academic acquired competencies were credited in an amount of **00** credits in the following modules: ...

6.2 Further information sources

www.hawk.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree

(Bachelorurkunde)

00.00.0000

Certificate (Bachelorzeugnis)

00.00.0000

Transcript of Records

Certification Date:

00.00.0000

(Official Stamp / Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) focus their study programmes on engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

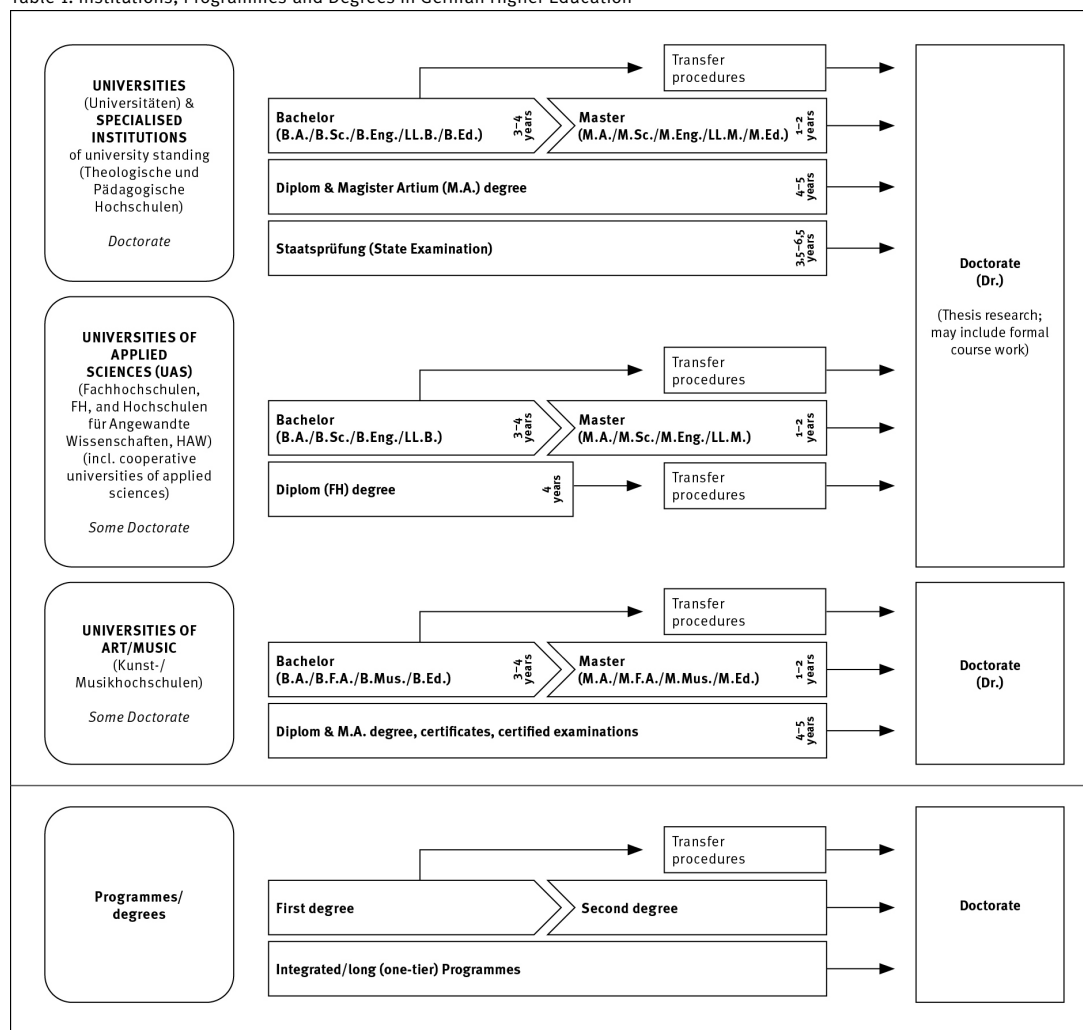
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)ⁱⁱⁱ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.^{vii}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.). The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

The Master's degree is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{ix}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.),

Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music, etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher education programmes. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to study programmes in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meis-*

ter/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0, www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

^{iv} German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

^v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

^{vi} Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 November 2024).

^{vii} Interstate Treaty on the organisation of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

^{viii} See note No. 7.

^{ix} See note No. 7.

^x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).